



Tischfussballclub Thun

Briefadresse: TFC Thun, c/o Andreas Christ, Rübacher 10, 3637 Heimberg, Tel: 079 / 744 53 52

STATUTEN TFC THUN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tischfussballclub Thun“ (nachfolgend TFC Thun genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uetendorf. Der TFC Thun ist politisch und konfessionell neutral, sowie nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erlernung, die Ausbildung und die Förderung des Tischfussballs. Andere Compactsportarten können in den Verein einbezogen werden.

3. Mitglieder

Der TFC Thun kennt folgende Mitgliederarten:

a) Das Aktivmitglied:

Das Aktivmitglied (ab 18. Lebensjahr) des TFC Thun kann unbeschränkt an allen Trainings des TFC Thun teilnehmen. Vorbehalten bleiben Regelungen zu speziellen Leistungstrainings, die nicht allen Mitgliedern zugänglich sind. Zudem haben die Mitglieder die Möglichkeit, Privattrainings zu absolvieren. Der Vorstand erlässt die dafür nötigen Zutrittsregeln. Die Aktivmitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

b) Die Jugendlichen:

Jugendliche des TFC Thun sind Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Für Privattrainings gelten dieselben Regeln wie für Aktivmitglieder, sofern dies vom Vorstand für den entsprechenden Jugendlichen einstimmig gutgeheissen wurde. Sie verfügen über kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar.

c) Das Passivmitglied:

Passivmitglied des TFC Thun wird, wer den Passivbeitrag bezahlt. Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

d) Das Gönnermitglied:

Gönnermitglied des TFC Thun wird, wer den Verein finanziell oder materiell ausserordentlich unterstützt, oder den Gönnerbeitrag bezahlt. Das Gönnermitglied hat kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

e) Das Ehrenmitglied:

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder des Tischfussballs besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, ausser es sei unmittelbar vor der Ernennung zum Ehrenmitglied Aktivmitglied gewesen (diesfalls hat es weiterhin alle Rechte eines Aktivmitglieds). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Gäste

Personen, welche sich für den TFC Thun interessieren, haben maximal 3 Mal pro Kalenderjahr die Möglichkeit, während den publizierten Trainingszeiten das Trainingslokal zu besuchen, ohne dass sie Mitglieder sind. Sie werden als Gäste empfangen und sollten in der Regel von einem Mitglied eingeladen worden sein. Ab dem dritten Besuch ist ein Beitrag von Fr. 5.00 pro Abend zu entrichten. Ab dem zwölften Besuch erhöht sich der Gästebetrag auf CHF 10.00 pro Abend. Bei regelmässigeren Besuchen ist ein Vereinsbeitritt unumgänglich. Diese Regelung wird im Clubraum für jedermann gut ersichtlich angeschlagen.

5. Aufnahme

Die Aufnahme als Jugendlicher und als Aktivmitglied (ab dem 18. Lebensjahr) erfolgt durch den Vorstand auf Gesuch hin. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann dieser Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Aufnahme als Passiv- oder Gönnermitglied erfolgt mit der Einzahlung des Passiv- bzw. Gönnerbeitrages.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem TFC Thun steht jedem Mitglied jeweils auf das Semesterende frei. (30.06. resp. 31.12.). Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist erfolgen. Die Vereinsbeiträge wie auch die jährlichen Beitragsleistungen des TFC Thun an den Dachverband sind bis zum Austritt zu entrichten. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ein Mitglied ausschliessen, wobei eine Anfechtung des Ausschlusses nicht statthaft ist. Eine pro-rata-Rückerstattung des Mitgliederbeitrages kann vom Vorstand auf Gesuch hin mit einer 2/3-Mehrheit gutgeheissen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen Rekurs gegen seinen Ausschluss an die Mitgliederversammlung erklären. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss, wobei das ausgeschlossene Mitglied bis zum Entscheid der Versammlung in seinen Rechten eingestellt bleibt.

7. Finanzen und Haftung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und der Jugendlichen (der heute CHF 300.00 pro Jahr beträgt und jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird)
- b) Beiträge der Passivmitglieder und Gönnerbeiträge (die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden)
- c) Erträge aus Aktivitäten des Vereins, dem Barbetrieb sowie aus Trainings und Turnieren
- d) Subventionen und gebundene Beiträge
- e) Spenden und freiwillige Zuwendungen
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus Beteiligungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Organisation

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Organe

Die Organe des TFC Thun sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Revisoren

Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl des Stimmenzählers
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Abnahme des Abschlusses
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Anträge (inkl. Rekurse gegen Ausschlüsse)
8. Ehrungen (inkl. Ernennungen zum Ehrenmitglied)
9. Verschiedenes

Weitere Versammlungen

Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand aufgrund einer termingerechten Vorankündigung des Versammlungstermins mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Das Datum und die Traktanden einer bevorstehenden Mitgliederversammlung sind den Aktivmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben sind gleichzeitig im Trainingslokal anzuschlagen.

Stimm- und Wahlrecht

Es sind nur die Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht gestattet. Das Stimm- und Wahlrecht eines Mitglieds ruht, solange es Beiträge gegenüber dem TFC Thun ausstehend hat oder seinen Verbindlichkeiten dem TFC Thun gegenüber nicht nachkommt.

Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder können auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe über Anträge Beschlüsse fassen.

Gang der Verhandlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden, ausser die Mitgliederversammlung stimmt mit einer 4/5-Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder einer Behandlung zu.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit zieht er das Los.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt, mit zulässiger Wiederwahl. Diesem wird die gesamte Geschäftstätigkeit übertragen, wobei folgendes zu beachten ist:

- Der Vorstand kann alleine Beschlüsse fassen und Geschäfte tätigen, für welche gesetzlich keine zwingende Mitgliederversammlung nötig ist.
- Beschlüsse und Geschäfte, welche von Gesetzes wegen zwingend von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen, können, sofern diese vom Vorstand einstimmig gutgeheissen wurden, schriftlich an die Aktivmitglieder weitergeleitet werden, wobei die Mitglieder schriftlich abstimmen können, so dass auf die Durchführung einer Mitgliederversammlung verzichtet werden kann.
- Kommt im Vorstand zu einem Sachgeschäft kein Mehrheitsentscheid zustande sondern besteht Stimmgleichheit, wird das Geschäft der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt. In dringenden Fällen wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Frage der Dringlichkeit.
- Bankgeschäfte können von jedem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien mit dem Kassier getätigt werden. Ausgaben über Fr. 800.00 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Es ist dem Vorstand überlassen, für einzelne Geschäfte weitere Personen beizuziehen und ihnen spezielle Aufgaben zu übertragen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Wählbar sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

11. Statutenänderungen und Auflösung des Vereines

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder. Der Änderungsvorschlag ist im Wortlaut spätestens mit der Traktandenliste zu verschicken, wobei die Beratungen und Erwägungen der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Für die Auflösung des Vereins gelten dieselben Erfordernisse wie für die Statutenänderung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsutensilien bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die entsprechende Mitgliederversammlung.

12. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2015 angenommen und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2005. Sie treten per sofort in Kraft.

Für die getreue Ausfertigung:

Thun, 9. Dezember 2015

Der Präsident



Bernard Sallin

Die Sekretärin



Monika Gerber